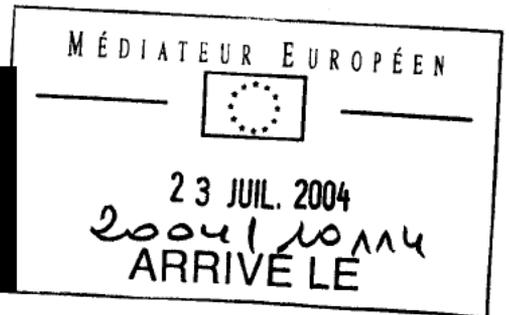


0101/2004/GG



An den Europäischen Bürgerbeauftragten  
Herrn Prof. N. Diamandouros  
1, Av. du Président R. Schuman  
B. P. 403  
F-67001 Strasbourg Cedex

Brüssel, 14.7.2004

Betreff: Beschwerde 101/2004/GG, Anmerkungen zur Stellungnahme der Kommission  
Bezug: Ihr Schreiben Nr. 024773 vom 10.6.2004

Sehr geehrter Herr Professor Diamandouros, sehr geehrter Herr Grill,

ich danke Ihnen für die Übersendung der Stellungnahme der Kommission vom 28.5.04.

Zur Stellungnahme der Kommission habe ich die folgenden Anmerkungen:

**1. Zum Fall Institut für Transurane (ITU), soweit es um sachliche Aspekte geht**

Die Kommission verweist auf das Fazit im Bericht vom 29.4.03 des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) an OLAF, indem festgestellt wird, dass in keinem der 9 Fälle Fehlhandlungen durch mangelnde fachliche Kenntnisse oder eine unzureichende Ausbildung des Personals verursacht wurden und in keinem der Fälle ein ahndungswürdiger Verstoß gegen Strahlenschutzrecht oder Gefahrgutrecht durch das ITU-Personal festgestellt wurden. Die Kommission stellt dies auch noch so dar, als wenn es ihr Verdienst wäre. Dies ist aber höchstens dem Engagement und der hohen beruflichen Moral der handelnden Personen zuzuschreiben, die dafür allerdings keinen Dank und Anerkennung erhielten, sondern vom Management der Kommission angefangen von den Herren [REDACTED] und [REDACTED] im ITU bis zu Herrn [REDACTED] als Generaldirektor ADMIN nur arrogant und schikanös behandelt wurden. Ich habe bereits mehrfach festgestellt, dass es aus heutiger Sicht besser gewesen wäre, mir wäre gleich, nachdem ich die Bearbeitung der Transporte übernommen hatte, ein schwerer Fehler unterlaufen und ich mein Engagement im ITU bedauere.

Ich habe nicht behauptet, dass die von mir aufgelisteten Verstöße ihre Ursache in mangelnder Ausbildung oder fehlenden Kenntnissen hatten. Die fehlende Ausbildung bzw. nicht vorhandene Unterweisungen stellen per se bereits einen Rechtsverstoß dar. Insbesondere im

von mir aufgeführten Fall 3 habe ich bereits in meinem Schreiben vom 16.9.02 dargelegt, dass dieser Verstoß mit voller Absicht und unter Kenntnis der Rechtslage erfolgte, ebenso wie in den anderen 8 aufgelisteten Fällen. Genau die Tatsache, dass die Verstöße in voller Kenntnis der Rechtslage begangen wurden, macht sie ja so schwerwiegend. Hätte es sich bei den „Tätern“ z. B. um Studenten, Praktikanten oder Berufsanfänger gehandelt, würde ich die Vorgänge anders beurteilen.

Ein Strahlenschutzbeauftragter und Abteilungsleiter bzw. stellvertretender Strahlenschutzbeauftragter und stellvertretender Abteilungsleiter, der bewusst gegen Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften verstößt, kann nicht als zuverlässig im Sinne der Genehmigungsvoraussetzungen des deutschen Atomgesetzes betrachtet werden. Ebenso stellt die Anordnung zur Vernichtung von Dokumenten durch einen Strahlenschutzbeauftragten und Referatsleiter der Abteilung Strahlenschutz (AGS, siehe Fall 5) dessen Zuverlässigkeit in Frage. Die Kommission weigert sich dennoch, diesen seit über einem Jahr andauernden Verstoß gegen die Genehmigungsvoraussetzungen (ausreichende Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen) im ITU abzustellen.

Ich habe auch bereits in meinem Schreiben vom 12.8.03 an die Kommission erläutert, dass das UVM die Verstöße nicht mehr ahnden kann, da sie nach deutschem Recht im Jahr 2003 bereits verjährt waren.

Bezüglich der übrigen Schlussfolgerungen des UVM habe ich der Kommission in meinem Schreiben vom 12.8.03 ebenfalls detailliert dargelegt, dass diese nicht zutreffend sind und die Kommission gebeten, einige Punkte mit dem UVM zu klären. Dies hat die Kommission mit der Entscheidung von Herrn Kinnock vom 21.11.03 abgelehnt. Zur genaueren Klärung hatte ich außerdem von der Kommission zahlreiche Dokumente gemäß EG-Verordnung 1049/2001 angefordert.

Die Auswertung der mir inzwischen übermittelten Dokumente (vergl. auch meine Schreiben vom 9.2.04 und 22.3.04 an den Bürgerbeauftragten) bestätigt meine Beschuldigungen gegenüber der Kommission, insbesondere was den Fall 3 meiner Liste vom 16.9.02 betrifft. Es gibt im ITU kein einziges Dokument, das auch nur ein Indiz für den von der Kommission behaupteten Transport einer inaktiven Kristallprobe darstellt. Insbesondere existiert keinerlei Dokumentation einer Freigabemessung einer inaktiven Kristallprobe aus dem Kontrollbereich, d. h. es gab keine inaktive Kristallprobe. Die Rechtslage ist so, dass jegliches Material, selbst z. B. ein Kugelschreiber oder Papiere, das aus einem Kontrollbereich herausgebracht wird, eine Freigabemessung braucht, andernfalls ist es als radioaktiv kontaminiert zu betrachten.

In ihrer Antwort vom 1.6.04, die als Anlage beigelegt ist, auf meinen Antrag auf Übersendung weiterer Dokumente vom 19.3.04 bestätigt die Kommission, dass der Lieferschein des fraglichen Transports einer inaktiven Kristallprobe nicht auffindbar ist und es auch keine Unterlagen zu irgendeinem anderen ähnlichen Transport von nicht radioaktiven Proben gibt. Ich gehe davon aus, dass dieser Lieferschein in der Zwischenzeit vernichtet wurde, was ja in der Kommission mit unliebsamen Dokumenten manchmal geschieht, siehe dazu auch Fall 5 meiner Liste vom 16.9.02.

Ich habe auch bereits in meinem Schreiben vom 16.9.02 darauf hingewiesen, dass es in der Natur der Sache liegt, dass man im ITU keinen Beweis für den von mir behaupteten illegalen Transport einer Probe mit radioaktivem Material nach [REDACTED] finden wird, sondern dass ein solcher Beweis, wenn überhaupt, nur beim Empfänger der Sendung zu finden ist, falls dieser das Material ordnungsgemäß registriert hat, worauf man sich aber nicht verlassen kann, wie der von mir aufgelistete Fall 5 zeigt.

Bezüglich der Schlussfolgerungen des UVM habe ich inzwischen mit Schreiben vom 29.04.04 das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Deutschland (BMU) gebeten, zu prüfen, inwieweit das UVM seine Aufgaben als zuständige Aufsichtsbehörde für das ITU überhaupt ordnungsgemäß wahrnimmt. Eigentlich sollte ich bei

der Kommission beantragen, zu prüfen, ob nicht eine Vertragsverletzung Deutschlands gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags vorliegt, in Anbetracht der Umstände werde ich das aber unterlassen.

Die Tatsache, dass die Kommission sich bis heute nicht inhaltlich zu meinen Anmerkungen zum Bericht des UVM geäußert hat, beweist ihren Unwillen und ihre Unfähigkeit, die Vorgänge ordnungsgemäß zu untersuchen. Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals auf die Verpflichtungen der Kommission aus dem Euratom-Vertrag hinweisen, den Gesundheitsschutz sicherzustellen und die Abzweigung von nuklearem Material für nicht vorgesehene Zwecke zu verhindern. Aufgrund des Verhaltens der Kommission bezüglich meines Antrags auf Durchführung einer Verwaltungsuntersuchung und der Weigerung, sich mit meinen sehr ernsthaften Argumenten zum Bericht des UVM zu befassen, habe ich starke Zweifel, inwieweit die Kommission ihre Verpflichtungen aus dem Euratom-Vertrag noch erfüllen kann.

Das ganze Qualitätsmanagement bzw. die Audits dienen und dienen innerhalb der Kommission sowieso nur der Selbstbeweihräucherung, die Kommission hat im Rahmen meiner Dokumentenanforderung zugegeben, dass es zum Bereich Strahlenschutz vorher keine Qualitätssicherungsmaßnahmen bzw. Audits gab, dies, obwohl es auch in den Forschungszentren in Geel und Petten erhebliche Mängel in diesem Bereich gab, wie man seinerzeit aus der Presse entnehmen konnte. In beiden Fällen wurden in den darauf folgenden Untersuchungen erhebliche Mängel in der Sicherheitskultur der Kommission festgestellt.

Außerdem war dem damaligen obersten Qualitätsmanager im ITU, Herrn [REDACTED], bekannt, dass mein Grund, das ITU zu verlassen, die untragbare Situation im Strahlenschutz und bei den Transporten von radioaktivem Material war.

Die wirkliche Einstellung des Managements der DG JRC und der Kommission zu Strahlenschutz- und Sicherheitsfragen kommt am besten in einer Aussage von Herrn [REDACTED] (damals ebenfalls Abteilungsleiter und Strahlenschutzbeauftragter im ITU, siehe auch Fall 7 meiner Liste vom 16.9.02) mir gegenüber zum Ausdruck: „Ich scheiße auf die AGS“. AGS ist die kommissionsinterne Abkürzung für die Abteilung Strahlenschutz im ITU, ähnliche Aussagen hat Herr [REDACTED] auch gegenüber einigen meiner damaligen Kollegen gemacht, er hat auch explizit das Wort „scheißen“ verwendet. In etwas diplomatischerer Art besagt die Einschätzung der Kommission, man habe mich bei „meinen“ Ermittlungen unterstützt, genau dasselbe, nämlich das absolute Desinteresse der Kommission an der Aufklärung der Vorfälle im ITU und Abstellung der Mängel. Dies wird auch durch die Tatsache untermauert, dass etliche der in meinem Schreiben an die Kommission vom 19.3.04 aufgeworfenen Fragen nicht beantwortet wurden.

Die Kommission ist im Bereich Strahlenschutz immer nur dann aktiv geworden, wenn Vorfälle in die Presse gelangten oder die Aufsichtsbehörden mit Gegenmaßnahmen bei weiteren Verstößen gedroht haben, ganz zu schweigen von den Fällen Eurostat und [REDACTED]

Falls das Qualitätssicherungssystem der Kommission tatsächlich funktionieren würde, hätte man die Zustände im ITU schon lange vor meinem Antrag vom 16.9.02 entdeckt und eine diesbezügliche Untersuchung eingeleitet.

Es ist natürlich davon ausgehen, dass auch mir bei weitem nicht alle Verstöße gegen Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind und es sich bei den von mir aufgelisteten Fällen nur um die Spitze des Eisbergs handelt.

Es gibt auch keinen Fall, in dem Fehlverhalten von Managern, oder, wenn diese ihre Aufgaben nur auf dem Papier des Organigramms erfüllten, für diese Manager negative Konsequenzen hatten, im Gegenteil hatte dies eher noch eine Beschleunigung der Karriere zur Folge. Dies zeigt sich besonders deutlich im Falle (Fälle 1 und 2 meiner Liste vom 16.9.02) der Herren [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] die vor 1998 laut Organigramm des ITU für die Transporte von radioaktiven Material verantwortlich waren, gegenüber Frau [REDACTED]

deren Gesundheit auf Grund der Untätigkeit dieser Herren wegen der damaligen Situation bezüglich der Transporte von radioaktivem Material zerstört wurde, was für diese Herren keinerlei negative Konsequenzen hatte. Auch die übrigen Verantwortlichen haben innerhalb der Kommission eine schöne Karriere gemacht.

Die beiden ersten Maßnahmen der Kommission nach Erhalt meines Antrags vom 16.9.02 waren die Beförderung von Herrn [REDACTED] natürlich ohne dass vorher auch nur eine minimale Untersuchung des Falls 3 stattgefunden hätte, und, nachdem ich aufgrund dieser Beförderung meinen zweiten Antrag vom 16.10.02 an die Kommission gerichtet hatte, die Aufforderung an mich, diesen Antrag zurückzuziehen. Keiner dieser beiden Anträge wurde innerhalb der 4-Monatsfrist beantwortet, genauso wenig mein dritter Antrag auf Durchführung einer weiteren Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Verhaltens des zuständigen Topmanagements der Kommission und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Betreiber von 4 kerntechnischen Anlagen im Rahmen der Beschwerde vom 28.2.03. Auch auf meine Vorschläge zur Verbesserung der Situation wurde von der Kommission nicht eingegangen. Speziell mit der Behandlung bzw. Nichtbeantwortung meines Antrags vom 16.10.02 hat sich die Kommission als Garant des Euratom-Vertrags ad absurdum geführt.

## **2. Zum Fall Institut für Transurane (ITU), soweit es Verfahrensfragen betrifft**

Die Kommission versucht hier erneut, wie bereits in ihrer Stellungnahme zu meiner Beschwerde 1319/2003/ADB, die Nichtbeantwortung meiner Schreiben durch die Behauptung, dass es sich nicht um einen Antrag gemäß Artikel 90(1), sondern um ein Verfahren unter Kommissionsbeschluss K(2002)845 handelt, zu rechtfertigen. Ich wiederhole hier deshalb sinngemäß meine damalige Stellungnahme zu diesem Punkt.

Bezüglich meines Antrags auf Durchführung einer Verwaltungsuntersuchung vom 16.9.02 war ich selbst nicht sicher, (ich bin keine Juristin, sondern Chemikerin), ob dieser als Antrag gemäß Artikel 90(1) des Beamtenstatuts oder gemäß Kommissionsbeschluss K(2002) 845 einzustufen ist. Die Kommission selbst hat in mehreren Schreiben (z.B. in der Entscheidung vom 7.2.03 über die gleichzeitig am 16.9.02 mit dem Antrag auf Durchführung einer Verwaltungsuntersuchung eingereichte Beschwerde R/481/02) meinen Antrag als Antrag gemäß Artikel 90 (1) klassifiziert, damit gelten dann auch die entsprechenden Verfahrensvorschriften und Fristen. Selbst auf Seite 4 (in Nr. 7) ihrer Stellungnahme vom 11.12.03 zu meiner Beschwerde 1319/2003/ADB klassifiziert die Kommission meinen Antrag vom 16.9.02 als Antrag gemäß Artikel 90 (1).

Selbst wenn die Kommission meinen Antrag gemäß Kommissionsbeschluss K(2002) 845 eingestuft hätte, wäre sie gemäß des dortigen Artikels 2 (2) verpflichtet gewesen, mich über den von ihr vorgesehenen oder abgeschätzten notwendigen Zeitraum für die Untersuchungen zu unterrichten, dies haben die Kommission oder OLAF nie getan, obwohl ich die Kommission dazu explizit in meinem Schreiben vom 16.9.02 aufgefordert hatte. D.h. auch in diesem Fall hätte die Kommission gegen ihre eigenen Vorschriften verstoßen, aber dies erwähnt sie natürlich nicht in ihren Stellungnahmen.

Wie bereits in Nr. 1 erwähnt, waren die beiden ersten Maßnahmen der Kommission nach Erhalt meines Antrags vom 16.9.02 die Beförderung von Herrn [REDACTED] natürlich ohne dass vorher auch nur eine minimale Untersuchung des Falls 3 stattgefunden hätte (dies geht eindeutig aus den mir übermittelten Dokumenten hervor), und, nachdem ich aufgrund dieser Beförderung meinen zweiten Antrag vom 16.10.02 an die Kommission gerichtet hatte, die Aufforderung an mich, diesen Antrag zurückzuziehen. Bezeichnenderweise wurde diese Aufforderung nur telefonisch bzw. mündlich an mich gerichtet und nie schriftlich, da der Kommission ja bekannt war, dass es für diese Forderung keine Rechtsgrundlage gibt und sie nur dazu diente, mich einzuschüchtern. Keiner dieser beiden Anträge wurde innerhalb der 4-Monatsfrist beantwortet, genauso wenig mein dritter Antrag auf Durchführung einer weiteren

Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Verhaltens des zuständigen Topmanagements der Kommission und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Betreiber von 4 kerntechnischen Anlagen im Rahmen der Beschwerde vom 28.2.03. Die Nichtbeantwortung meiner Schreiben verdeutlicht die wahre Einstellung der Kommission zu Sicherheits- und Strahlenschutzfragen ebenso wie die Einstellung gegenüber ihren Mitarbeiterinnen.

Bezüglich der Behauptung der Kommission, meine Beschwerde R/421/03 vom 29.7.03 sei unzulässig, frage ich mich, ob die Kommission meine Schreiben überhaupt gelesen hat und inwieweit die Kommission Beschwerden und Anträge überhaupt ordnungsgemäß registriert. Zur Verdeutlichung liste ich in der folgenden Tabelle nochmals meine entsprechenden Schreiben auf:

<b>Datum</b>	<b>Registrier-Nr. DG ADMIN</b>	<b>Titel bzw. Gegenstand</b>
16.09.02	D/538/02 (Antrag)  R/481/02 (Beschwerde)	Einreichung meines Antrags zur Einleitung einer Untersuchung der Missstände im Strahlenschutz und bei Transporten von radioaktivem Material insbesondere im Institut für Transurane der DG JRC im Rahmen einer Beschwerde gemäß Artikel 90(2) des Statuts bezüglich meiner Beurteilung für den Zeitraum 1999-2001.
16.10.02	D/538/02 (wie Antrag vom 16.9., keine neue Nr.)	Antrag gemäß Artikel 90(1) des Statuts bezüglich einer Befreiung von den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 17 und 19 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften
28.02.03	keine Registriernr.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschwerde gemäß Artikel 90(2) des Statuts wegen der stillschweigenden Ablehnung meines Antrags vom 16.10.2002 bezüglich einer Befreiung von den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 17 und 19 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften</li> <li>2. Beschwerde gemäß Artikel 90(2) des Statuts wegen der stillschweigenden Ablehnung der Durchführung einer Verwaltungsuntersuchung wie in meiner Beschwerde vom 16.9.02 beantragt</li> <li>3. Antrag auf Durchführung einer weiteren Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Verhaltens des zuständigen Topmanagements der Kommission und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Betreiber von 4 kerntechnischen Anlagen</li> </ol>
29.07.03	R/421/2003	Beschwerde wegen der stillschweigenden Ablehnung meines Antrags vom 28.2.03 auf Durchführung einer weiteren Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Verhaltens des zuständigen Topmanagements der Kommission und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Betreiber von 4 kerntechnischen Anlagen (= vorheriges Feld Nr. 3) und der erneuten Nichteinhaltung der Fristen im Beurteilungsverfahren 2001 – 2002.
12.08.04	R/484/2003	Beschwerde gemäß Artikel 90(2) des Statuts wegen der Ablehnung weiterer interner Maßnahmen, wie im Schreiben ADMIN.B.2-PC/amd-D(2003)19189 vom 31.7.2003 angekündigt

Diese Nichtregistrierung bzw. Registrierung von zwei Anträgen unter einer Nummer ist in keinem Fall mit guten Verwaltungspraktiken vereinbar.

### 3. Zum Fall [REDACTED] bzw. Sellafield

Hier sind die Feststellungen der Kommission widersprüchlich, soweit OLAF betroffen ist. Die Kommission behauptet, sie habe mein Schreiben vom 16.9.02 an OLAF weitergeleitet, andererseits habe OLAF keine Informationen bezüglich dieses Falls. Dieser Fall war aber in meinem Schreiben vom 16.9.02 aufgeführt, allerdings nicht in der detaillierten tabellarischen Liste der 9 Vorkommnisse im ITU, sondern nur im Text. Ich habe deshalb im Zusammenhang mit den von mir angeforderten Dokumenten der Kommission in meinem Schreiben vom 19.3.04 explizit die Frage gestellt, ob die „Anlage zur Forderung 4 meiner Beschwerde“ in meinem Schreiben vom 16.9.02 an OLAF und IDOC weitergeleitet wurde oder nur die beigefügte tabellarische Liste mit den 9 Fällen. Die Kommission hat diese Frage bis heute nicht eindeutig, sondern immer nur ausweichend beantwortet. In allen mir von OLAF übermittelten Dokumenten wird immer nur die Liste der Vorkommnisse im ITU erwähnt, niemals der Textteil „Anlage zu Forderung 4 meiner Beschwerde ...“.

Für mich stellt sich auch hier die Frage, inwieweit die Kommission meine Schreiben eigentlich liest.

Es entspricht den Tatsachen, dass ich von diesem Fall nur durch meine ehemaligen Kollegen der DG ENV.C.4 (heutige DG TREN.H.4) gehört habe und nicht direkt in diese Vorgänge involviert war. Es gab und gibt für mich aber keinen Grund, diesen Informationen meiner ehemaligen Kollegen keinen Glauben zu schenken, im Gegensatz zu den Informationen der DG ADMIN (vergl. auch meine Beschwerde 1319/2003/ADB). Es ist für mich auch nicht ersichtlich, ob meine ehemaligen Kollegen jemals von Seiten der Kommission in dieser Angelegenheit kontaktiert wurden. Herr [REDACTED] hat in seiner Entscheidung vom 21.11.03 jegliche Untersuchung zu diesem Komplex abgelehnt, da meine Vorwürfe nur auf Aussagen von Dritten (meinen ehemaligen Kollegen) beruhen. Dies ist umso bedauerlicher, als die beiden Kommissare, die politisch für die Ablehnung der Untersuchungen verantwortlich sind (Vizepräsident [REDACTED] in seinem Schreiben vom 21.11.03 an mich und Vizepräsidentin de Palacio für die DG TREN) ihre politische Heimat in Parteien haben, die sich als Regierungspartei aufgrund ebenso vager Verdächtigungen auf Besitz von Massenvernichtungswaffen an einem Angriffskrieg gegen den Irak beteiligt haben.

Aber eine kommissionsinterne Untersuchung bestimmter Vorwürfe gegen einen ihrer Manager im Zusammenhang mit Nuklearmaterial, das als Dual-Use-Gut zur Herstellung von Nuklearwaffen missbraucht werden könnte, ist natürlich für die Kommission unzumutbar, da ja einer ihrer Manager betroffen ist.

Ich habe deshalb inzwischen auch zu diesem Fall am 18.2.04 Dokumente von der Kommission angefordert, was der Generalsekretär der Kommission mit Schreiben vom 15.6.04 auf meinen diesbezüglichen Zweitantrag vom 14.5.04 endgültig abgelehnt hat. Die von der Kommission aufgeführten Ablehnungsgründe bezüglich der Dokumenteneinsicht sind rechtlich korrekt, da es bei den angeforderten Dokumenten um Berichte von Euratom-Inspektionen in Sellafield handelt.

Da die Kommission der Meinung ist, sie eröffne auch keine Untersuchung auf der Basis indirekter Vorwürfe, sie aber andererseits ihre Manager anscheinend überhaupt nicht kontrolliert bzw. eventuelle Kontrollen wirkungslos sind, bleibt mir jetzt nur noch die Möglichkeit, die Angelegenheit evtl. gemäß der Whistleblowing-Regelung (Artikel 22a und 22b des neuen Statuts ab 1.5.04) weiterzuverfolgen. D. h. ich werde zu diesem Komplex ggf. eine weitere Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen und/oder das Europäische Parlament mit der Angelegenheit befassen.

#### **4. Meinen Anmerkungen zu den Entgegnungen der Kommission auf meine Argumente**

##### 4.1. Bezüglich des Umgangs der Kommission mit meinem Antrag auf Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung

Die Kommission hat es bis heute nicht für notwendig gehalten, sich inhaltlich mit meinen Anmerkungen zum Bericht des UVM zu befassen, obwohl die Kommission laut Artikel 2b bzw. 2e des Euratom-Vertrags die Aufgabe hat, den Gesundheitsschutz sicherzustellen und dafür zu sorgen hat, dass Kernbrennstoffe nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden und nicht zur Erzeugung von Kernwaffen missbraucht werden.

Es ist aufgrund ihrer Aufgabenstellung von IDOC oder OLAF nicht zu erwarten, dass diese Instanzen sich fachlich mit meinen Argumenten befassen können und die Weitergabe der Angelegenheit an das UVM war unter diesen Umständen eine vernünftige Lösung (deshalb meine Aussage im Schreiben vom 29.7.03, „dies ist ausdrücklich nicht als Kritik an OLAF bzw. IDOC zu verstehen, ..., die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht haben. Die Kritik richtet sich vielmehr gegen ein Top-Management, das seine Betreiberpflichten nicht erfüllt, indem keinerlei Vorkehrungen zur Bearbeitung derartiger Dinge getroffen wurden...“).

Die Kommission als solche muss in der Lage sein, sich inhaltlich mit meinen Argumenten zu befassen, notfalls unter Weitergabe der Angelegenheit an oder die Einbeziehung qualifizierter Personen. Die Nichtbeantwortung meiner Anträge vom 16.9.02, 16.10.02 und 28.2.03 fällt ebenfalls nicht in die Verantwortung von OLAF oder IDOC, sondern in die Verantwortung des Generaldirektors der DG ADMIN, Herrn [REDACTED]

In ihrem Schreiben vom 31.7.03 an mich verweist die Kommission auf Stellungnahmen von OLAF und IDOC, ich habe diese Stellungnahmen im Rahmen meines Antrags auf Dokumentenzugang vom 16.10.03 angefordert und als Antwort erhalten, es gäbe keine derartigen Stellungnahmen.

Ebenso sollte die DG JRC als Betreiber von kerntechnischen Anlagen in der Lage sein, sich fachlich im Rahmen ihrer innerhalb der Kommission als vorbildlich geltenden Qualitätssicherung, Audits oder ähnlichem mit meinen Argumenten zu befassen, aber dies erfolgte ebenfalls nicht. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung wären im Rahmen des von der DG JRC im ITU durchgeführten Audits im Herbst/Winter 2003 zumindest die Beanstandungen des UVM, wie z. B. die fehlende Schulung einer Beauftragten Person oder die Unklarheiten in der Dokumentation, Gegenstand der Kontrollen gewesen.

Da die Kommission meine explizite Frage bezüglich Weitergabe meiner gesamten die Vorwürfe betreffenden Dokumente meines Antrags vom 16.9.02 an IDOC und OLAF bisher nur ausweichend beantwortet hat, OLAF aber behauptet, keine Informationen bezüglich des Falles [REDACTED] zu haben, und der IDOC-Beamte, Herr [REDACTED] bei meiner Anhörung am 6.11.02 die tabellarische Liste der Vorkommnisse im ITU mit den 9 Fällen nicht vorliegen hatte, gab es bei der Weitergabe der Dokumente irgendwo Probleme. Es ist aufgrund der mir bisher vorliegenden Informationen nicht möglich, festzustellen, ob die Dokumente von Herrn [REDACTED] bzw. ADMIN nicht vollständig an IDOC weitergegeben wurden oder innerhalb von IDOC nicht vollständig an Herrn [REDACTED] weitergeleitet wurden. Letztendlich fällt dieser Vorgang aber sowieso in die Verantwortung von Herrn [REDACTED] als zuständigem Generaldirektor, der auch der Verantwortliche für die bereits im Rahmen meiner Beschwerde 1319/2003/ADB angesprochenen Missstände ist.

Betreffend OLAF besteht für mich die gleiche Unklarheit aufgrund der Aussage von OLAF, es habe keinerlei Kenntnis vom Fall [REDACTED] (der nicht in der tabellarischen Liste der 9 Fälle des ITU enthalten war, sondern nur in dem dieser Tabelle vorangehenden Textteil) und der Tatsache, dass meine Anhörung bei OLAF am 8.1.03 nur die Fälle der tabellarischen Liste

im ITU betraf. In allen mir von OLAF übermittelten Dokumenten wird immer nur die Liste der Vorkommnisse im ITU erwähnt, niemals der Textteil „Anlage zu Forderung 4 meiner Beschwerde ...“.

Zum Vorwurf der Schikane und Einschüchterung möchte ich nochmals betonen, dass die erste Reaktion von Seiten der Kommission nach der Einreichung meines Antrags vom 16.9.02 mir gegenüber war, mich wiederholt im Namen von Herrn ██████████ zur Zurücknahme meines Antrags vom 16.10.02 aufzufordern, noch bevor mir irgendeine Sachfrage zu den Vorfällen gestellt wurde oder auch nur eine minimale Untersuchung oder Prüfung zu den von mir aufgelisteten Vorfällen stattgefunden hatte. Für diese Aufforderung gibt es, außer dem Versuch, mich einzuschüchtern, keinerlei Rechtsgrundlage oder Argument. Bezeichnenderweise wurde diese Aufforderung nur telefonisch bzw. mündlich an mich gerichtet und nie schriftlich. Meine Anträge vom 16.9.02, 16.10.02 und 28.2.03 wurden nicht innerhalb der 4-Monatsfrist beantwortet, sondern alle implizit durch Nichtbeantwortung abgelehnt, ebenso wie zahlreiche weitere Schreiben meinerseits (siehe auch meine Beschwerde 1319/2003/ADB), die systematische Nichtbeantwortung von Schreiben ist eine Form von Machtmissbrauch, Rechtsverweigerung und Schikane.

Aus den mir inzwischen übermittelten Dokumenten geht hervor, dass die Kommission vor Erhalt meines Antrags vom 16.10.02 in der Angelegenheit außer der Registrierung des Antrags vom 16.9.02 und der Beförderung von Herrn ██████████ zum Direktor des ITU überhaupt nichts unternommen hatte. Insbesondere der Umgang mit meinem Antrag vom 16.10.02 beweist, dass die Kommission weder willens noch fähig war, die Angelegenheit in angemessener Weise zu verfolgen. Ich hatte in diesem Antrag eine Freistellung von den Verpflichtungen der Artikel 17 und 19 des Beamtenstatuts beantragt, damit das UVM eine Untersuchung der Vorfälle im ITU durchführen könne, da die Kommission offensichtlich selbst dazu nicht in der Lage sei. Die Kommission hat mich mehrfach aufgefordert, diesen Antrag zurückzuziehen und als ich mich weigerte, ihn durch Nichtbeantwortung innerhalb der 4-Monatsfrist abgelehnt. OLAF hat dann den Vorgang im Februar 2003 an das UVM zur Weiterverfolgung übergeben, dieses hat mich dann zwecks Anhörung am 27.2.03 kontaktiert, ca. 2 Wochen nach der impliziten Ablehnung meines diesbezüglichen Antrags vom 16.10.02. Die stillschweigend Ablehnung meines Antrag vom 16.10.02 ist damit nur ein weiterer Beweis für die absolute Inkompetenz und Arroganz der Kommission, da OLAF letztendlich genau das getan hat, was ich in meinem Antrag gefordert hatte. Die Genehmigung vom 28.2.03 zur Aussage im UVM habe ich nur nach etlichen Telefonaten und Emails erhalten, nachdem ich gegenüber der Kommission verdeutlicht hatte, dass ich auch ohne Aussagegenehmigung aussagen werde und notfalls ein Disziplinarverfahren in Kauf nehme, was sich mit Sicherheit aber negativ auf das ITU auswirken würde.

Unter diesen Umständen kann von einer Unterstützung meinerseits durch die Kommission keine Rede sein, im Gegenteil, die Kommission hat ja selbst gegen elementare Regeln guter Verwaltungspraxis verstoßen, indem meine Anträge vom 16.10.02 und 28.2.03 nicht ordnungsgemäß registriert wurden, mehrere meiner Schreiben nicht beantwortet wurden und ich, ohne dass es dafür irgendeine Rechtsgrundlage gibt, aufgefordert wurde, meinen Antrag vom 16.10.02 zurückzuziehen. Die stillschweigende Ablehnung meines Antrags vom 16.10.02 steht auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtes Erster Instanz, das in seinem Urteil vom 13.6.02 im Fall T-74/01 verdeutlichte, dass die Kommission zur Verweigerung einer Aussagegenehmigung gemäß Artikel 19 des Beamtenstatuts darlegen muss, inwieweit eine evtl. Aussage einen schwerwiegenden Schaden für die Gemeinschaft bewirken würde, wobei diese Gründe eng auszulegen sind.

Davon abgesehen sollte eine öffentliche Verwaltung von sich aus an der Aufdeckung und Abstellung von internen Mängeln und Missständen interessiert sein und nicht behaupten, es wäre nur mein Interesse bzw. meine private Untersuchung. Eine derartige Aussage verdeutlicht die wirkliche Einstellung der Kommission und ihr absolutes Desinteresse an der

Aufklärung und Abstellung von Missständen und der Einhaltung von Rechtsvorschriften. Die Haltung der Kommission in der Angelegenheit kann man aber nur als absolute Verweigerung bezeichnen. In einer funktionierenden Verwaltung hätte es auch nie zu Entwicklungen wie der Situation im ITU in den Jahren vor 1999 kommen dürfen.

#### 4.2. Bezüglich meiner Anträge auf Dokumentenzugang

Ich habe diese Anträge auf Dokumentenzugang nur aufgrund der Verweigerungshaltung und Inkompetenz der Kommission bezüglich meiner Anträge und Beschwerden seit dem 16.9.02 gestellt, hätte die Kommission diese Anträge und Beschwerden ordnungsgemäß bearbeitet, wäre es für mich nicht notwendig gewesen, die Dokumente anzufordern. Auch ich habe trotz seit September 2003 bestehender Krankheit viel Zeit und Mühe investiert, die Liste der anzufordernden Dokumente aufzustellen und diese dann auszuwerten. Eigentlich wäre dies die Aufgabe der DG ADMIN im Rahmen der von mir beantragten Verwaltungsuntersuchung bzw. der DG JRC im Rahmen ihrer Qualitätssicherung gewesen. Falls die Kommissionsverwaltung und speziell die DG ADMIN wie eine ordentliche Verwaltung arbeiten würde und ihre Manager angemessen kontrollieren würde bzw. dafür sorgen würde, dass auch die Manager sich an die Vorschriften halten, hätte ich sogar bereits seit September 2001 viel Zeit, Energie und Nervenkraft gespart, vergl. dazu Beschwerde 1319/2003/ADB.

Ich weiß sehr wohl, dass leider in einigen Fällen im Zusammenhang mit meinen Anträgen und Beschwerden letztendlich Mitarbeiter der Kommission, die nichts dafür können, die Arroganz und Unfähigkeit ihrer Manager ausbaden müssen, wie z. B. auch Frau [REDACTED] von der DG ADMIN am 28.2.03 im Rahmen der Erteilung der Aussagegenehmigung im UVM, nachdem der zuständige Generaldirektor Herr [REDACTED] ja der Meinung war, meinen diesbezüglichen Antrag vom 16.10.02 könne man ignorieren und vergessen, wenn ich mich schon nicht dazu bringen lasse, diesen Antrag zurückzuziehen.

Der zweite Grund dafür, dass ich den Antrag auf Dokumentenzugang stellte, war, dass ich sichergehen wollte, dass ich vor der Weitergabe meiner Vorwürfe gemäß Kommissionsbeschluss K(2002)845 an den Europäischen Bürgerbeauftragten und das Europäische Parlament keine wichtigen Gesichtspunkte übersehen habe.

Wie sich inzwischen herausgestellt hat, sind alle mir bisher übermittelten Dokumente nur eine Bestätigung meiner Vorwürfe gegen die Kommission. Einige Dokumente wurden mir aber bis heute nicht ausgehändigt und einige Fragen in meinem Schreiben bzw. Antrag vom 19.3.04 nicht beantwortet, wahrscheinlich weil dann die Inkompetenz und Verweigerungshaltung der Kommission noch deutlicher als bisher schon zutage treten würde.

Insbesondere der DG ADMIN traue ich aufgrund meiner bisherigen Erfahrungen überhaupt nicht mehr, genau diese DG verweigert ja bis heute noch den Zugang zu etlichen Dokumenten, wie z. B. dem internen Vermerk meiner Anhörung vom 6.11.02, da man es, im Gegensatz zu OLAF, vorgezogen hat, kein offizielles Protokoll zu erstellen, was natürlich ein weiterer Beweis einer schlechten Verwaltungspraxis ist.

Aus heutiger Sicht wäre es natürlich besser gewesen, die Dokumente nicht anzufordern und stattdessen gleich im Juli 2003 nach der Ablehnung weiterer Untersuchungen durch die Kommission den Bürgerbeauftragten und das Parlament zu informieren, oder meine Unterlagen bereits im September 2002 an die Presse weiterzugeben.

In der EG-Verordnung 1049/2001 gibt es keinerlei Rechtsgrundlage für das Gegenstandsloserklären meines Zweitantrags vom 16.11.03, da die Kommission nicht innerhalb der Antwortfrist geantwortet hat. Die Kommission hat auch in ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten keine entsprechende Rechtsgrundlage genannt. Stattdessen wird mit der „de-facto-Wahrung“ meiner Rechte und ähnlichem argumentiert, was nur ein Beweis für die Arroganz der Kommission ist. Mein Zweitantrag vom 16.11.03 enthält, ebenso wie bereits der Erstantrag, eine Begründung, warum ich diese Dokumente anfordere, obwohl eine

Begründung gemäß Artikel 6(1) nicht erforderlich ist. Da die Kommission nicht innerhalb der Antwortfrist auf meinen Erstantrag geantwortet hatte, konnte ich zum Zeitpunkt meines Zweitantrags am 16.11.03 nicht auf die von der Kommission vorgebrachten Ablehnungsgründe, die sowieso nicht mit den gemäß der EG-Verordnung 1049/2001 zulässigen Ablehnungsgründen übereinstimmen, sondern teilweise nur als schwachsinnig zu bezeichnen sind, eingehen. Ich habe dies dennoch nachträglich in meinem Drittantrag vom 1. bzw. 3.12.03 getan, der Grund dafür war, dass ich mich sehr über die Inkompetenz der Kommission und die Schwachsinnigkeit ihrer Argumentation geärgert habe. Da die Kommission mir inzwischen in ihrem Antwortschreiben vom 30.4.04 auf meinen Antrag auf Übersendung weiterer Dokumente vom 19.3.04 mitgeteilt hat, sie fühle sich durch meine Bemerkungen und Kommentare gestört, habe ich der Kommission inzwischen zugesichert, dass ich meine Kommentare in Zukunft nicht mehr an sie, sondern z. B. an den „Stern“ oder „Spiegel“ schicken werde.

In Artikel 7(4) ist ganz eindeutig festgelegt, dass der Antragsteller das Recht hat, einen Zweitantrag zu stellen, falls innerhalb der festgelegten Frist keine Antwort erfolgt. Es gibt in der EG-Verordnung 1049/2001 explizite Regelungen zur Fristverlängerung für die Antwort der Kommission, die aber von der Kommission nicht genutzt wurden, zur Anwendung dieser Möglichkeiten hätte es lediglich einer kurzen Email an mich bedurft. Aber in Ihrer üblichen Arroganz war es für die Kommission ja nicht zumutbar, sich mit irgend so einer, aus Sicht der Kommission natürlich unverschämten Beamtin, die es wagt, sich über Fehlverhalten von Managern zu beschweren und auf der Einhaltung von Fristen und Verfahrensvorschriften zu bestehen, in Verbindung zu setzen. Bei den Antwortfristen handelt es sich nicht, wie die Kommission anscheinend immer noch glaubt, um Minimalfristen, d. h. die Argumentation der Kommission, eine derartige Information an mich hätte zu einer Verzögerung der Übersendung der Dokumente an mich geführt, ist nicht haltbar, sondern absolut blödsinnig. Stattdessen versuchte man mit fadenscheinigen Argumenten auf meinen Erstantrag bzw. dem Gegenstandsloserklären meines Zweitantrages, ohne das es dafür irgendeine Rechtsgrundlage gibt, Zeit zu schinden. Wenn in dieser Angelegenheit irgendetwas gegenstandslos ist, sind dies die verspäteten Antworten der Kommission auf meinen Erstantrag.

Die Argumentation der Kommission im letzten Absatz auf Seite 9 ihrer Stellungnahme, die Gegenstandsloserklärung meines Zweitantrags vom 16.11.03 diene nur der Wahrung meiner Rechte, ist von nicht mehr zu überbietender Dreistigkeit und Arroganz. Die einzigen korrekten Maßnahmen zur Wahrung meiner Rechte wären entweder die rechtzeitige Absendung der Antworten innerhalb der 15-Tage-Frist an mich gewesen oder die rechtzeitige (innerhalb der 15 Arbeitstage-Frist) Information an mich, dass aufgrund der Anzahl der angeforderten Dokumente keine Beantwortung innerhalb von 15 Arbeitstagen möglich ist und deshalb die Möglichkeiten der Artikel 6(3) bzw. 7(3) der EG-Verordnung 1049/2001 in Anspruch genommen werden. Wozu gibt es eigentlich derartige Artikel wie die beiden gerade genannten in der Verordnung ? Ebenso wie im Falle des Artikels 90 des Beamtenstatuts glaubt die Kommission, Vorschriften nach Belieben auslegen zu können und auf die ersten Stufen der Verfahren anscheinend prinzipiell nicht in angemessener Weise reagieren zu müssen, dies ist eine Form von Machtmissbrauch. Gemäß ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind aus Gründen der Rechtsicherheit Fristen streng einzuhalten. Die Vorgehensweise der Kommission hat deshalb nichts mit guter Verwaltungspraxis zu tun, sondern stellt einen Machtmissbrauch und Rechtsbruch dar.

Meine strikte Haltung in diesem Punkt beruht natürlich auch auf meinen einschlägigen Erfahrungen, insbesondere mit der DG ADMIN, die bereits Gegenstand der Beschwerde 1319/2003/ADB sind.

Außerdem hat die Kommission mit der Gegenstandsloserklärung meines Zweitantrags eine sehr „elegante“ Methode entwickelt, wie man die für die Kommission anscheinend sehr lästigen Anträge auf Dokumentenzugang bis zum Sankt-Nimmerleinstag verzögert und damit

faktisch abblockt. Man muss nur die Antwort auf einen Erstantrag lange genug verzögern, kann dann die gemäß Artikel 7(4) eingereichten Zweitanträge als gegenstandslos deklarieren, da ein Zweitantrag, der eingereicht wird, ohne die verspätete Antwort auf den Erstantrag abzuwarten, natürlich nicht auf die von der Kommission in ihrer verspäteten ablehnenden Antwort auf einen Erstantrag aufgeführten Gründe eingehen kann. Damit würde der Sinn von Artikel 7(4) der EG-Verordnung 1049/2001 ausgehebelt.

Ich bin überzeugt, dass mir die Dokumente heute noch nicht vorliegen würden, wenn der Europäische Bürgerbeauftragte nicht bereits Mitte Januar 2004 eine Stellungnahme zu meiner Beschwerde 101/2004/GG von der Kommission angefordert hätte. Diese Einschätzung ist natürlich das Resultat jahrelanger einschlägiger Erfahrungen mit der Bearbeitung meiner Schreiben durch die Kommission, was bereits die Grundlage meiner Beschwerde 1319/2003/ADB war.

Ich habe bereits im Rahmen meiner Beschwerde 1319/2003/ADB an den Bürgerbeauftragten die Erfahrung gemacht, dass schon die Anforderung einer Stellungnahme durch den Bürgerbeauftragten den Effekt hat, dass die Kommission sich ab diesem Zeitpunkt eher an die Vorschriften hält und von ihrer vorherigen arroganten und machtmisbräuchlichen Haltung abrückt.

Die Tatsache, dass die Kommission der Meinung ist, sich nicht zu meiner Bewertung der Antworten der DG JRC bzw. ADMIN zu äußern, ist nur ein weiteres Zeichen ihrer Arroganz. Die Kommission hat natürlich gute Gründe, nicht auf die Antworten der DG JRC bzw. ADMIN einzugehen, da die von diesen DGs genannten Gründe für die Ablehnung meines Antrags auf Dokumentenzugang fadenscheinig und nicht mit der EG-Verordnung 1049/2001 vereinbar sind.

Zu der Behauptung der Kommission, ich hätte meinen Antrag beim Bürgerbeauftragten vor Ablauf der Fristen für die internen Verfahren eingelegt, ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Mein Erstantrag vom 16.10.03 wurde am 22.10.03 registriert, d. h. die 15-Arbeitstage-Frist lief am 12.11.03 ab, bis zu diesem Datum hatte die Kommission nicht geantwortet. Mein Zweitantrag vom 16.11.03 wurde am 17.11.03 vom Generalsekretariat SG.B.2 gelesen, wie den Rückmeldungen des Email-Systems zu entnehmen war, d.h. Fristablauf bezüglich des Zweitantrags war der 9.12.03. Innerhalb dieser Frist hat die Kommission nicht auf meinen Zweitantrag geantwortet. Die Kommission hat mich auch vor dem 10.12.03 nicht darüber informiert, dass sie von den Möglichkeiten der Artikel 6(3) bzw. 7(3) der EG-Verordnung 1049/2001 Gebrauch machen will, dies wurde erstmalig in der Email vom 18.12.03 erwähnt. Ich konnte deshalb gemäß Artikel 8(3) ab dem 10.12.03 beim Bürgerbeauftragten Beschwerde einlegen, meine Beschwerde vom 2.1.04 ist deshalb nicht verfrüht eingelegt worden.

## 5. Fazit

Zusammenfassend bleibt nur die Feststellung, dass die Kommission nicht gewillt war und ist, die Vorgänge im ITU wirklich aufzuklären und die Missstände, wie den seit über einem Jahr andauernden Verstoß gegen die Genehmigungsvoraussetzungen (ausreichende Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen) im ITU abzustellen, geschweige denn, ihre Verpflichtungen aus dem Euratom-Vertrag zu erfüllen. Die Tatsache, dass es im ITU weder eine Dokumentation einer Freigabemessung aus dem Kontrollbereich oder andere Dokumente, die normalerweise vorhanden sein müssten, zu dem angeblichen Transport einer inaktiven Kristallprobe nach [REDACTED] gibt, der Lieferschein zu diesem Transport nicht mehr auffindbar ist, weil er inzwischen vernichtet wurde, bestätigt meine Einschätzung, es habe sich in Wirklichkeit um den illegalen Transport einer radioaktiven Probe gehandelt. Diese Feststellung des mangelnden Aufklärungswillens gilt analog für den Fall [REDACTED] Sellafield, der mögliches Fehlverhalten im Rahmen von Euratom-

Kontrollen betrifft, eine der Kernaufgaben im Rahmen der Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

Die gesamte Stellungnahme der Kommission offenbart einen geradezu erschreckenden Mangel an Bewusstsein für Rechtsstaatlichkeit und elementare Prinzipien guter Verwaltungspraxis sowie ihre Aufgaben im Rahmen des Euratom-Vertrags. Das Management der Kommission ist offensichtlich nach wie vor der Meinung, man könne sich über alle Rechtsakte, Vorschriften und Fristen hinwegsetzen. Diese Einstellung entspricht einem Machtmissbrauch und hat nichts mit guter Verwaltungspraxis oder dem zu erwartenden Verhalten einer öffentlichen Verwaltung innerhalb der EU zu tun. Eine Institution, die sich systematisch über Rechtsakte hinwegsetzt, sowie Rechtsbeugung und Machtmissbrauch zur Verhinderung der Aufklärung von Missständen einsetzt, ist als Hüterin der Verträge ungläubwürdig.

Bei den von mir im Rahmen meiner beiden Beschwerden 1319/2003/ADB und 101/2004/GG vorgebrachten Vorgängen geht es auch nicht mehr um einzelne Unvollkommenheiten und Pannen, die gelegentlich in einer Verwaltung vorkommen können. Aufgrund des Verhältnisses von ordnungsgemäßen zu irregulären Vorkommnissen (z. B. wurden von 13 Schreiben ganze drei ! innerhalb der 4-Monatsfrist beantwortet) handelt es sich um systematischen Machtmissbrauch und Rechtsverweigerung, was eine Form von Schikane darstellt.

Die Kommission hält sich ja noch nicht einmal an elementare Grundlagen guter Verwaltungspraxis, wie die ordnungsgemäße Registrierung oder fristgerechte Beantwortung von Schreiben. Auch die (Anordnung zur) Vernichtung von Dokumenten scheint angesichts der Nicht-Reaktion der Kommission auf derartige Befunde keineswegs als Problem betrachtet zu werden.

Um ihre Manager vor den Konsequenzen eventuellen Fehlverhaltens zu schützen, scheut die Kommission nicht einmal vor Handlungsweisen, für die es keinerlei Argument oder gar Rechtsgrundlage gibt, zurück, wie die Aufforderung an mich, meinen Antrag vom 16.10.02 zurückzuziehen, beweist, diese Aufforderung diene nur dem Versuch, mich einzuschüchtern. Die Gegenstandsloserklärung meines Zweitantrags auf Dokumentenzugang, weil die Kommission nicht innerhalb der Antwortfrist auf meinen Erstantrag geantwortet hatte und für die es ebenfalls keinerlei Rechtsgrundlage gibt, diene nicht zur Wahrung meiner Interessen und Rechte, wie von der Kommission behauptet, sondern verkehrt Artikel 7(4) der EG-Verordnung 1049/2001 in sein Gegenteil und stellt deshalb eine Rechtsbeugung und damit ebenfalls einen Machtmissbrauch dar.

Die Behauptungen der Kommission, man habe mich unterstützt und meine Rechte gewahrt, sind eine Verdrehung der Tatsachen und eine Verhöhnung.

Durch ihre Inkompetenz und Unwilligkeit fördert die Kommission geradezu das Fehlverhalten ihrer Manager, statt für die Durchsetzung des Rechts in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen.

Sobald es sich um Fehlverhalten ihrer Manager handelt, wird die Kommission nur aufgrund erheblichen Drucks von außen, d. h. der Presse oder des Parlaments, tätig. Andernfalls dienen die Handlungen der Kommission nur dazu, Aktionismus zu demonstrieren und die Angelegenheit ins Leere laufen zu lassen, aber keinesfalls der Aufklärung und Abstellung von Missständen. Stattdessen werden die einfachen Mitarbeiter durch unsinnige Vorschriften, ständiges Misstrauen und systematische Unterstellungen, sie wollten die Kommission betrügen, schikaniert, wie z. B. in meinem Fall. Obwohl der medizinische Dienst der Kommission bei einer Kontrolle vor Weihnachten 2003 meine Krankschreibung bis Ende Februar 2004 verlängert hatte, wurde zweimal eine weitere Kontrolle durch den medizinischen Dienst veranlasst (am 13.1.04 und am 17.2.04), was im Ergebnis nur zu einer weiteren Verlängerung meiner Krankschreibung führte. Die wirkliche Risikogruppe für Fehlverhalten, die Manager, können dagegen machen, was sie wollen, selbst eindeutige

Verstöße gegen Vorschriften werden nicht verfolgt, sondern beschleunigen höchstens noch die Karriere.

Aus Sicht der Kommission ist die Einreichung einer Beschwerde durch Mitarbeiter betreffend das Fehlverhalten von Vorgesetzten oder Managern immer noch das schlimmste aller Vergehen, die Kommission scheut zur Verhinderung der Aufklärung und Beendigung solchen Fehlverhaltens nicht einmal vor Rechtsbeugung oder Rechtsbruch zurück.

Im Gegensatz dazu werden selbst schwerwiegende Verstöße von Managern höchstens als Kavaliersdelikte betrachtet. Wie der Fall Eurostat und die diesbezügliche Email von Herrn [REDACTED] an das gesamte Personal der Kommission beweist, ist die schlimmste Konsequenz für solche Manager eine Suspendierung vom Dienst unter Fortzahlung des vollen Gehalts und eine zusätzliche Ehrenerklärung der Kommission.

Aus diesen Gründen halte ich meine Beschwerde vom 2.1.04 gegenüber der Kommission in vollem Umfang aufrecht.

## **6. Bitten an den Bürgerbeauftragten**

Da die Stellungnahme der Kommission einen erschreckenden Mangel an Bewusstsein für ihre Aufgaben als Hüterin der Verträge, Rechtsstaatlichkeit und gute Verwaltungspraxis offenbart und die Nichteinhaltung von Fristen sowie der Verstoß gegen Vorschriften von der Kommission immer noch als ihr gutes Recht angesehen wird, bitte ich den Europäischen Bürgerbeauftragten, nicht nur Missstände in meinem Einzelfall festzustellen und das Verfahren mit kritischen Anmerkungen abzuschließen, sondern die in meiner Beschwerde angesprochenen Probleme allgemeiner, z. B. durch eine Untersuchung aus eigener Initiative oder eine Empfehlung an die Kommission, weiterzuverfolgen.

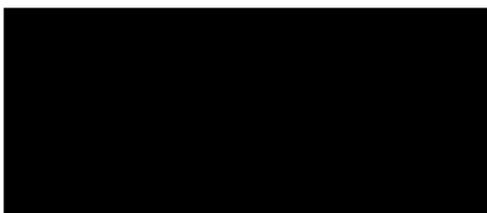
Des Weiteren offenbart auch der Umgang der Kommission mit Dokumenten (Nichtregistrierung, Auftrag eines Abteilungsleiters zur Vernichtung) Zustände, die wahrscheinlich im allgemeineren Rahmen untersucht werden sollten und nicht nur meine Beschwerde betreffen.

Da ich der Kommission bezüglich der Aufklärung der Vorgänge im ITU und der Wahrnehmung ihrer Pflichten aus dem Euratom-Vertrag nicht mehr vertraue, dies aber von erheblichen öffentlichen Interesse für die Bürger der EU ist, bitte ich den Europäischen Bürgerbeauftragten, meine Beschwerde auch gemäß Kommissionsbeschluss K(2002) 845 weiterzuverfolgen.

Ich stehe Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte und Informationen jederzeit zur Verfügung.

Bitte senden Sie keine Briefpost an meine Büroanschrift oder Privatanschrift in Brüssel, da ich demnächst umziehen muss, aber noch keine neue Adresse habe.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Antwortschreiben der Kommission vom 30.4.04 und 1.6.04 auf meinen Antrag auf Dokumentenzugang vom 19.3.04